



---

## Kurzinformation

### Zur Anerkennung und Kontrolle der Träger von Begutachtungsstellen für Fahreignung

---

Die Eignung zum Führen von Kraftfahrzeugen ist Grundlage für die Erteilung und den Bestand der Fahrerlaubnis (vgl. §§ 2 Absatz 2 Satz 1 Nr. 3 und Absatz 4, 3 Absatz 1 Straßenverkehrsgesetz – StVG). Zur Klärung von etwaigen Eignungszweifeln ist in der Fahrerlaubnis-Verordnung (FeV) eine Medizinisch-Psychologische Untersuchung und Begutachtung (MPU) vorgesehen (vgl. § 11 Absatz 3 FeV), die von den **Begutachtungsstellen für Fahreignung** (wie etwa DEKRA e.V. oder TÜV) durchgeführt wird. Anders als im allgemeinen Verwaltungsverfahren wird das sachverständige Gutachten über die Fahreignung des betroffenen Bürgers jedoch nicht von Amts wegen durch die Fahrerlaubnisbehörde selbst eingeholt (vgl. §§ 24 Absatz 1, 26 Absatz 1 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG), Seegmüller, S. 453). Vielmehr hat der Betroffene in solchen Fällen das Gutachten zu den von der Fahrerlaubnisbehörde formulierten klärungsbedürftigen Fragen selbst beizubringen (vgl. § 11 Absatz 6 FeV).

Zur Sicherstellung **einheitlicher fachlicher Begutachtungsstandards** benötigen die Träger von Begutachtungsstellen für Fahreignung und ihre Begutachtungsstellen eine **Anerkennung** durch die nach Landesrecht zuständige Behörde (§ 66 Absatz 1 FeV). Voraussetzung hierfür ist die Wahrung bestimmter organisatorischer, personeller und sachlicher Anforderungen (§ 66 Absatz 2 FeV in Verbindung mit Anlage 14 zur FeV sowie der vom Bundesministerium für Digitales und Verkehr (BMDV) erlassenen Richtlinie über Anforderungen an Träger von Begutachtungsstellen für Fahreignung – Begutachtungsrichtlinie, vgl. Dawirs, Rn. 16 ff.). Die Erfüllung der fachlichen Anforderungen muss der Anerkennungsbehörde dabei durch **ein positives Gutachten der Bundesanstalt für Straßenwesen (BASt)**, die als Forschungsinstitut der Aufsicht des Bundesministeriums für Digitales und Verkehr unterliegt, nachgewiesen werden (Absatz 2 Nr. 8 der Anlage 14 zur FeV, § 72 Absatz 1 Satz 1 FeV). Die **Akkreditierung** durch die BASt ist damit Grundlage jeder Anerkennung.

Das Anerkennungserfordernis wird darüber hinaus durch behördliche **Kontrollinstrumente** ergänzt (vgl. § 66 Absätze 3 bis 8 FeV). Die Anerkennung kann dabei mit Nebenbestimmungen, insbesondere **Auflagen**, verbunden werden, um die ordnungsgemäße Tätigkeit des Trägers und seiner Begutachtungsstellen sicherzustellen (§ 66 Absatz 3 FeV). Sie ist auf längstens zehn Jahre zu **befristen** (§ 66 Absatz 4 FeV). Gemäß § 66 Absatz 5 FeV ist die Anerkennung durch die zuständige Landesbehörde grundsätzlich **zurückzunehmen**, wenn die Erteilungsvoraussetzungen

gefehlt haben. Sie ist zu **widerrufen**, wenn nachträglich eine der Erteilungsvoraussetzungen weggefallen ist, die MPU wiederholt nicht ordnungsgemäß durchgeführt wird oder sonst ein grober Verstoß gegen die Pflichten aus der Anerkennung oder gegen Auflagen vorliegt (§ 66 Absatz 6 FeV). Ein grober Verstoß wird erst angenommen, wenn er die Kerntätigkeit und damit auch die Sicherheit des öffentlichen Straßenverkehrs betrifft (Dawirs, Rn. 46). Leichte Verstöße oder gelegentliche Unzulänglichkeiten genügen hingegen grundsätzlich nicht (Dawirs, Rn. 46; Oberverwaltungsgericht des Saarlandes, Rn. 90 ff.). Schließlich kann die zuständige Landesbehörde in bestimmten Fällen, insbesondere bei Zweifeln, ob die fachlichen Anforderungen eingehalten werden, eine **besondere Begutachtung** durch die BAST anordnen (§§ 66 Absatz 7, 72 Absatz 1 Satz 2 FeV). Diese behördlichen Befugnisse werden durch von der BAST durchgeführte **regelmäßige Begutachtungen** sowie stichprobenhafte Gutachtenüberprüfungen begleitet (vgl. § 72 Absatz 1 Satz 3 FeV, Ziffern I.2. bis I.5. der Begutachtungsrichtlinie).

Für die Anerkennung sind grundsätzlich die dem jeweiligen **Landesrecht** zu entnehmenden Fahrerlaubnisbehörden sachlich zuständig (§ 73 Absatz 1 Satz 1 FeV; Überblick bei Berthold, Rn. 29). Dort finden sich zugleich Bestimmungen über die zuständige Aufsichtsbehörde und deren Kompetenzen. Im Land **Berlin** liegt die Zuständigkeit für die Anerkennung etwa bei dem **Landesamt für Bürger- und Ordnungsangelegenheiten** (LABO; Nr. 33 Absatz 8 Buchstabe c des Zuständigkeitskatalogs Ordnungsaufgaben, Anlage zu § 2 Absatz 4 Satz 1 des Allgemeinen Sicherheits- und Ordnungsgesetz – ASOG Bln). Die Dienst- und Fachaufsicht über das LABO führt insoweit die Senatsverwaltung für Mobilität, Verkehr, Klimaschutz und Umwelt (§ 9 Absatz 2 ASOG Bln), der in diesem Zusammenhang unter anderem Informations-, Weisungs- und Selbsteintrittsrechte zustehen (vgl. § 10 Absatz 2 und 3 ASOG Bln). Im Land **Baden-Württemberg** fällt die sachliche Zuständigkeit etwa den **Regierungspräsidien** zu, die dabei wiederum unter der Fachaufsicht des Landesministeriums für Verkehr stehen (vgl. § 5 der Verordnung über fahrerlaubnis- und fahrlehrerrechtliche Zuständigkeiten und § 14 Absatz 2 Landesverwaltungsgesetz Baden-Württemberg).

In Bezug auf die dargestellten Maßnahmen der zuständigen Landesbehörde besteht grundsätzlich **kein Anspruch auf aufsichtsrechtliches Einschreiten** (vgl. Kau, Rn. 82 und 83). Möglich bleibt den Einzelnen indes eine formlose Anregung (vgl. Kau, Rn. 84). Ebenso stehen dem Einzelnen auch **keine verwaltungsrechtlichen Rechtsbehelfe** gegen die Art und Weise der **Durchführung der MPU** zur Verfügung. Die Träger der Begutachtungsstellen für Fahreignung und ihre Begutachtungsstellen sind nicht hoheitlich tätig (Scheufen/Müller-Rath/Schubert, S. 332). Der Begutachtung liegt vielmehr ein zivilrechtliches **Werkvertragsverhältnis** (§ 631 Bürgerliches Gesetzbuch – BGB) zugrunde (vgl. § 11 Absatz 6 Satz 5 FeV, vgl. Siegmund Rn. 171). Stellt sich das in Auftrag gegebene Gutachten als mangelhaft dar, können daher **Gewährleistungsansprüche** (§ 634 BGB) bestehen (vgl. Siegmund, Rn. 171).

Dem Betroffenen ist es zudem freigestellt, ob er das erstellte Gutachten der Fahrerlaubnisbehörde vorlegt (Scheufen/Müller-Rath/Schubert, S. 333), wengleich bei nicht rechtzeitiger Vorlage die Entziehung der Fahrerlaubnis drohen wird (vgl. § 11 Absatz 8 FeV). Legt er es vor, steht ihm gegen eine auf dieser Grundlage ergehenden Fahrerlaubnisentziehung der **Verwaltungsrechtsweg** offen (vgl. Kirchner Rn. 9; Züll).

Hält auch die Fahrerlaubnisbehörde das Gutachten für nicht nachvollziehbar, kann sie die Fahrerlaubnis auf dieser Grundlage nicht entziehen, was eine Nachbesserung oder ein Zweitgutachten erforderlich macht (Hühnermann, Rn. 5; Kirchner, Rn. 9).

## Quellen:

- ASOG Bln: Allgemeines Gesetz zum Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in Berlin (Allgemeines Sicherheits- und Ordnungsgesetz) nebst Anlage zu § 2 Abs. 4 Satz 1 - Zuständigkeitskatalog Ordnungsaufgaben in der Fassung vom 11. Oktober 2006, zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 27.06.2024 (GVBl. S. 427), abrufbar unter: <https://gesetze.berlin.de/bsbe/document/jlr-ASOGBE2006rahmen>; (Stand dieser und sämtlicher nachfolgender Internetquellen: 13.09.2024).
- Berthold, in: juris Praxiskommentar Straßenverkehrsrecht, Freymann/Wellner (Hrsg.), 2. Auflage, Stand: 20.06.2023, § 73 FeV.
- BGB: Bürgerliches Gesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 2002 (BGBl. I S. 42, 2909; 2003 I S. 738), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 16. Juli 2024 (BGBl. I Nr. 240) geändert worden ist, abrufbar unter: <https://www.gesetze-im-internet.de/bgb/>.
- Dawirs, in: juris Praxiskommentar Straßenverkehrsrecht, Freymann/Wellner (Hrsg.), 2. Auflage, Stand: 24.06.2022, § 66 FeV.
- FeV: Fahrerlaubnis-Verordnung vom 13. Dezember 2010 (BGBl. I S. 1980), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. August 2024 (BGBl. I Nr. 266) geändert worden ist, abrufbar unter: [https://www.gesetze-im-internet.de/fev\\_2010/](https://www.gesetze-im-internet.de/fev_2010/).
- Hühnermann, in: Handbuch des Straßenverkehrsrechts, Berz/Burmann (Hrsg.), 48. Ergänzungslieferung, Stand: August 2023, Kapitel 17 (Die Fahrerlaubnis).
- Kau, in: Das Staatsrecht der Bundesrepublik Deutschland im europäischen Staatenverbund, Stern/Sodan/Möstl (Hrsg.), 2. Auflage 2022, § 94 (Allgemeine Schutzinstrumente).
- Kirchner, in: Großkommentar zum Straßenverkehrsrecht, Lütkes/Bachmeier/Müller/Rebler (Hrsg.), 362. Aktualisierungslieferung, Stand: 01.12.2022, § 66 FeV.
- Landesverwaltungsgesetz Baden-Württemberg in der Fassung vom 14.10.2008 (GBl. 2008, 313), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 21.05.2019 geändert worden ist (GBl. S. 161, 185) geändert worden ist, abrufbar unter: <https://www.landesrecht-bw.de/bsbw/document/jlr-VwGBW2008rahmen>.
- Oberverwaltungsgericht des Saarlandes: Beschluss vom 23.08.2006 - 1 W 30/06, zitiert nach juris.
- Richtlinie über die Anforderungen an Träger von Begutachtungsstellen für Fahreignung (§ 66 FeV) und deren Begutachtung durch die Bundesanstalt für Straßenwesen vom 27. Januar 2014 (VkBl. S. 110), zuletzt geändert durch Verlautbarung vom 11. März 2020 (VkBl. S. 217), abrufbar unter: <https://www.bast.de/DE/Verkehrssicherheit/Qualitaetsbewertung/Begutachtung/pdf/Rili.pdf?blob=publicationFile&v=10>.
- Scheufen/Müller-Rath/Schubert: Kontrollteilnahme von Begutachtern der BASt an Explorationsgesprächen im Rahmen der MPU. NZV 2008, Heft 7, S. 332.
- Seegmüller: Umfang und Inhalt der Überwachungskompetenz der Bundesanstalt für Straßenwesen gegenüber akkreditierten Begutachtungsstellen für Fahreignung. NZV 2000, Heft 11, S. 452.
- Siegmund: juris Praxiskommentar Straßenverkehrsrecht, Freymann/Wellner (Hrsg.), 2. Auflage, Stand: 17.07.2024, § 11 FeV.
- StVG: Straßenverkehrsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. März 2003 (BGBl. I S. 310, 919), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. August 2024 (BGBl. I Nr. 266) geändert worden ist, abrufbar unter: <https://www.gesetze-im-internet.de/stvg/>.
- Verordnung der Landesregierung und des Verkehrsministeriums (Baden-Württemberg) über fahrerlaubnis- und fahrlehrerrechtliche Zuständigkeiten vom 3. Juni 2014, GBl. 2014, 268, ber. S. 400.
- VwVfG: Verwaltungsverfahrensgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. Juli 2024 (BGBl. I Nr. 236) geändert worden ist, abrufbar unter: <https://www.gesetze-im-internet.de/vwvfg/>.
- Züll, in: Münchener Anwaltshandbuch Straßenverkehrsrecht, Buschbell/Höke (Hrsg.), 5. Auflage 2020, § 7 (Rechtsschutz und Rechtsschutzverfahren im Verkehrsverwaltungsrecht).

\*\*\*